

2020

Ausgegeben zu Bonn am 2. November 2020

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
16.10.2020	Gesetz zu dem Protokoll vom 18. November 2019 zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen GESTA: XD007	754
14.10.2020	Achtundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (28. ADR-Änderungsverordnung – 28. ADRÄndV)	757
14. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) ...	758
14. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)	758
14. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	759
14. 9.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-44)	759
17. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen	762
17. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	762
17. 9.2020	Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Modalitäten für die Finanzierung baulicher Anlagen und der Beschaffung von Ausbildungsmitteln	763
21. 9.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Mission Essential, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-126-02)	766
22. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption	769
22. 9.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation	770
25. 9.2020	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-45)	770
23.10.2020	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung	774
23.10.2020	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	776

Die Anlage zur 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 16,05 € (15,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

ISSN 0341-1109

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 18. November 2019
zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Finnland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen**

Vom 16. Oktober 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Helsinki am 18. November 2019 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (BGBl. 2017 II S. 466, 467) wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 5 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 16. Oktober 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Der Bundesminister des Auswärtigen
Heiko Maas

Protokoll
zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Finnland
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

Pöytäkirja
Saksan liittotasavallan
ja Suomen tasavallan välillä
tuloveroja koskevan kaksinkertaisen verotuksen
välttämiseksi ja veron kiertämisen estämiseksi
19 päivänä helmikuuta 2016
tehdyn sopimuksen muuttamisesta

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Finnland –

Saksan liittotasavalta
ja
Suomen tasavalta –

von dem Wunsch geleitet, ein Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 19. Februar 2016 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen zu schließen –

jotka haluavat tehdä pöytäkirjan Saksan liittotasavallan ja Suomen tasavallan välillä tuloveroja koskevan kaksinkertaisen verotuksen välttämiseksi ja veron kiertämisen estämiseksi 19 päivänä helmikuuta 2016 tehdyn sopimuksen muuttamisesta –

sind wie folgt übereingekommen:

ovat sopineet seuraavasta:

Artikel 1

Der Titel wird aufgehoben und durch folgenden Titel ersetzt:

„Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Finnland
zur Beseitigung der Doppelbesteuerung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen sowie
zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung“.

Artikel 2

Die Präambel wird aufgehoben und durch folgende Präambel ersetzt:

„Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Finnland –

in der Absicht, in Bezug auf die unter dieses Abkommen fallenden Steuern eine Doppelbesteuerung zu beseitigen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen) zu schaffen –

sind wie folgt übereingekommen:“.

1 artikla

Sopimuksen nimi poistetaan ja korvataan seuraavalla nimellä:

„Sopimus
Saksan liittotasavallan
ja Suomen tasavallan välillä
tuloveroja koskevan kaksinkertaisen verotuksen
poistamiseksi ja veron kiertämisen ja välttämisen estämiseksi“.

2 artikla

Sopimuksen johdanto poistetaan ja korvataan seuraavalla johdannolla:

„Saksan liittotasavalta
ja
Suomen tasavalta –

joiden tarkoituksena on poistaa kaksinkertainen verotus tämän sopimuksen kattamien verojen osalta luomatta tilaisuuksia verottamatta jäämiseen tai alennettuun verotukseen veron kiertämisellä tai välttämällä (mukaan lukien treaty shopping -järjestelyt, joilla tähdätään tässä sopimuksessa määrättyjen huojoennusten hankkimiseen kolmansissa valtioissa asuvien henkilöiden välilliseksi hyödyksi) –

ovat sopineet seuraavasta:“.

Artikel 3

Artikel 25 wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 25**Verhinderung von Abkommensmissbrauch**

(1) Dieses Abkommen ist nicht so auszulegen, als hindere es einen Vertragsstaat, seine innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerverkürzung oder Steuerumgehung anzuwenden.

(2) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.“

Artikel 4

Nummer 7 des Protokolls zum Abkommen wird aufgehoben.

Artikel 5

(1) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht.

(2) Dieses Protokoll tritt dreißig Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen sind anzuwenden

a) in der Bundesrepublik Deutschland

- 1) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Beträge, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs gezahlt werden, das dem Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt;
- 2) bei den übrigen Steuern auf die Steuern, die für Zeiträume erhoben werden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt;

b) in der Republik Finnland

- 1) bei den im Abzugsweg erhobenen Steuern auf die Einkünfte, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs bezogen werden, das dem Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt;
- 2) bei den übrigen Steuern vom Einkommen auf die Steuern, die für Veranlagungszeiträume zu erheben sind, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahrs beginnen, das dem Jahr folgt, in dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Geschehen zu Helsinki am 18. November 2019 in zwei Urschriften, jede in deutscher und finnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

3 artikla

Sopimuksen 25 artikla poistetaan ja korvataan seuraavalla artiklalla:

„25 artikla**Sopimuksen väärinkäytön estäminen**

(1) Tämän sopimuksen ei voida tulkita estävän sopimusvaltiota soveltamasta veron kiertämisen ja välttämisen estämistä koskevia kansallisia oikeussäännöksiään.

(2) Tämän sopimuksen muiden määräysten estämättä tähän sopimukseen perustuvaa etuutta ei pidä tulon osalta myöntää, jos on kohtuullista päätellä, kun otetaan huomioon kaikki asiaa koskevat tosiasiat ja olosuhteet, että tämän etuuden hankkiminen oli yksi sellaisen järjestelyn tai transaktion pääasiallisista tarkoituksista, joka välittömästi tai välillisesti johti tähän etuuteen, paitsi jos osoitetaan, että tämän etuuden myöntäminen näissä olosuhteissa olisi tämän sopimuksen asiaa koskevien määräysten tavoitteen ja tarkoituksen mukaista.“

4 artikla

Sopimuksen pöytäkirjan 7. määräys poistetaan.

5 artikla

1. Tämä pöytäkirja on ratifioitava; ratifiointiasiakirjat on vaihdettava mahdollisimman pian Berliinissä.

2. Tämä pöytäkirja tulee voimaan kolmekymmentä päivää ratifiointiasiakirjojen vaihtamisajankohdan jälkeen ja sen määräyksiä sovelletaan

a) Saksan liittotasavallassa

- 1) lähteellä pidätettävien verojen tapauksessa, niiden määrän osalta, jotka maksetaan tämän pöytäkirjan voimaantulovuotta lähinnä seuraavan kalenterivuoden tammikuun 1 päivänä tai sen jälkeen;
- 2) muiden verojen tapauksessa, niiden verojen osalta, jotka kannetaan tämän pöytäkirjan voimaantulovuotta lähinnä seuraavan kalenterivuoden tammikuun 1 päivänä tai sen jälkeen alkavilta kausilta;

b) Suomen tasavallassa

- 1) lähteellä pidätettävien verojen osalta, tuloon, joka saadaan tämän pöytäkirjan voimaantulovuotta lähinnä seuraavan kalenterivuoden tammikuun 1 päivänä tai sen jälkeen;
- 2) muiden tulosta suoritettavien verojen osalta, veroihin, jotka määrätään tämän pöytäkirjan voimaantulovuotta lähinnä seuraavan kalenterivuoden tammikuun 1 päivänä tai sen jälkeen alkavilta verovuosilta.

Tehty Helsingissä 18 päivänä marraskuuta 2019 kahtena saksan- ja suomenkielisenä kappaleena molempien tekstien ollessa yhtä todistusvoimaiset.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Saksan liittotasavallan puolesta

Detlef Lingemann

Für die Republik Finnland
Suomen tasavallan puolesta

Mika Tapani Lintilä

**Achtundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(28. ADR-Änderungsverordnung – 28. ADRÄndV)**

Vom 14. Oktober 2020

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 486 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die in Genf vom 8. bis 9. November 2018, 13. bis 17. Mai 2019 und 11. bis 15. November 2019 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 4. Juli 2019 (BGBl. 2019 II S. 756, Anlageband) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2021 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 2020

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs
und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC)**

Vom 14. September 2020

Das Europäische Übereinkommen vom 1. Februar 1991 über wichtige Linien des internationalen Kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen (AGTC) (BGBl. 1994 II S. 979, 980; 2006 II S. 1295, 1296) wird nach seinem Artikel 10 Absatz 3 für

Turkmenistan am 29. November 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 26. November 2015 (BGBl. 2016 II S. 23).

Berlin, den 14. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens
über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC)**

Vom 14. September 2020

Das Europäische Übereinkommen vom 31. Mai 1985 über die Hauptlinien des internationalen Eisenbahnverkehrs (AGC) (BGBl. 1988 II S. 987, 988) wird nach seinem Artikel 6 Absatz 2 für

Turkmenistan am 29. November 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. März 2011 (BGBl. II S. 460).

Berlin, den 14. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Basler Übereinkommens
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

Vom 14. September 2020

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703, 2704) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Tuvalu am 19. November 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. II S. 776).

Berlin, den 14. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“
(Nr. DOCPER-TC-07-44)**

Vom 14. September 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 10. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Associates, Inc.“ (Nr. DOCPER-TC-07-44) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 10. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 14. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 10. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 214 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 27. März 1998, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Associates, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-07-44 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt medizinische Beratungsdienstleistungen sowie unterstützende Verwaltungsdienstleistungen für das Referral Management Center der Ramstein Medical Treatment Facility (MTF). Der Auftragnehmer leistet auch Verwaltungsunterstützung für die Mitarbeiter des MTF und die Leistungsberechtigten, stellt die optimale Weiterleitung der Patienten sicher, indem ihnen geholfen wird, ihre Überweisungen für Facharztbehandlungen wahrzunehmen, und indem Termine für sie vereinbart werden, wobei dies computergestützte Terminvereinbarung und -buchung einschließt; er pflegt beziehungsweise unterstützt die Pflege von Patientendaten mithilfe verschiedener Datenbank- und Datenverwaltungssysteme, erstellt Verwaltungsberichte und Statistiken und unterstützt alle Formen von Kommunikation zwischen Leistungsberechtigten, Teammitgliedern, internen oder externen Anbietern und sonstigem medizinischen Personal.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass in Bezug auf alle Aspekte der nach dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Medical Services Coordinator“ und „Certified Nurse“.

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 3, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.

7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 15. Mai 2020 bis 14. Mai 2022 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 10. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 214 vom 10. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 10. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens von 2004
zur Kontrolle und Behandlung
von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen**

Vom 17. September 2020

Das Internationale Übereinkommen vom 13. Februar 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen (BGBl. 2013 II S. 42, 44) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 3 für

Namibia am 15. Oktober 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juli 2020 (BGBl. II S. 685).

Berlin, den 17. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderung des Montrealer Protokolls über Stoffe,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 17. September 2020

Die Änderung vom 15. Oktober 2016 des Montrealer Protokolls vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014, 1015; 2002 II S. 921, 923; 2017 II S. 1138, 1139), wird nach ihrem Artikel IV – mit Ausnahme der Änderungen zu Artikel 4 des Montrealer Protokolls, die in Artikel I der Änderung definiert sind – für

Kirgisistan am 7. Dezember 2020
Turkmenistan am 29. November 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 15. Juli 2020 (BGBl. II S. 686).

Berlin, den 17. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
des deutsch-französischen Abkommens
über die Modalitäten für die Finanzierung baulicher Anlagen
und der Beschaffung von Ausbildungsmitteln**

Vom 17. September 2020

Das in Berlin am 10. April 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Modalitäten für die Finanzierung der baulichen Anlagen und der Beschaffung von Ausbildungsmitteln im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports ist nach seinem Artikel 9 Absatz 1

am 15. Juli 2020

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. September 2020

Bundesministerium der Verteidigung
Im Auftrag
Conradi

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
über die Modalitäten für die Finanzierung der baulichen Anlagen
und der Beschaffung von Ausbildungsmitteln
im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit
im Bereich des taktischen Lufttransports

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Französischen Republik –

im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in Anbetracht des Vertrags vom 22. Januar 1963 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit und des dazu gehörigen Protokolls vom 22. Januar 1988 über die Schaffung eines deutsch-französischen Verteidigungs- und Sicherheitsrats,

unter Bezugnahme auf die Absichtserklärungen vom 4. Oktober 2016 und vom 15. Februar 2017 zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik über die Zusammenarbeit im Bereich des taktischen Lufttransports,

in der Absicht, die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Bereich des taktischen Lufttransports, im Folgenden als „Zusammenarbeit“ bezeichnet, im Hinblick auf die Schaffung einer binationalen Einheit und eines gemeinsamen Ausbildungszentrums im Hoheitsgebiet des Staates der französischen Vertragspartei auszubauen,

in der Erkenntnis der Notwendigkeit, über die zur Durchführung der Zusammenarbeit erforderlichen baulichen Anlagen und Ausbildungsmittel verfügen zu können –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

(1) Mit diesem Abkommen werden die Grundsätze und Bedingungen für die Finanzierung der baulichen Anlagen und die Beschaffung der Ausbildungsmittel, die für die Aufnahme und den Betrieb der Luftfahrzeuge auf dem Luftwaffenstützpunkt Évreux ab dem Jahr 2021 im Rahmen der Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich sind, festgelegt.

(2) Im Sinne dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Bauliche Anlagen“ sind die im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam genutzten Neubauten und im Zuge von Um- und Erweiterungsmaßnahmen renovierten Bauten. Die baulichen Anlagen umfassen das Gebäude der binationalen Einheit, die technischen Hallen und das Gebäude der Ausbildungseinrichtung. Sie sind so bemessen, dass sie zwölf Luftfahrzeuge aufnehmen können.
- b) „Ausbildungsmittel“ sind Geräte (beispielsweise Simulatoren) und Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit gemeinsam genutzt werden. Hierbei handelt es sich um Ausbildungsmittel für die theoretische und praktische Ausbildung der Luftfahrzeugbesatzungen, des technischen Personals und der Personen, die für die Durchführung der im Rahmen

der Zusammenarbeit beabsichtigten fliegerischen Aktivitäten notwendig sind.

Artikel 2

(1) Die Bauvorhaben und Renovierungsarbeiten, die zur Bedarfsdeckung der Zusammenarbeit erforderlich sind, werden von der französischen Vertragspartei entsprechend den im Hoheitsgebiet ihres Staates geltenden Gesetzen und Vorschriften ausgeführt. Die französische Vertragspartei ist Auftraggeber der Bauvorhaben und Renovierungsarbeiten der erforderlichen baulichen Anlagen.

(2) Die deutsche Vertragspartei wirkt an der Festlegung des Bedarfs gleichberechtigt mit.

(3) Die Vertragsparteien entscheiden einvernehmlich über die Nutzung der gemeinsam finanzierten baulichen Anlagen.

Artikel 3

Zur Durchführung von Artikel 2 richten die Vertragsparteien eine Koordinierungsgruppe ein. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise dieser Gruppe werden in einer Sondervereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Verteidigungsminister der Französischen Republik festgelegt.

Artikel 4

(1) Die französische Vertragspartei stellt die gemeinsam genutzten baulichen Anlagen und die bereits auf dem Luftwaffenstützpunkt Évreux vorhandenen Einrichtungen bereit, die zur Umsetzung der Zusammenarbeit erforderlich sind.

(2) Die Kosten für die erstmalige Errichtung und die Renovierung der baulichen Anlagen einschließlich der Baunebenkosten gehen zu gleichen Lasten beider Vertragsparteien. Der auf jede Vertragspartei entfallende Anteil wird auf den Betrag von höchstens 60 Millionen Euro begrenzt.

(3) Einzelheiten zur Durchführung von Artikel 4 werden in einem gesonderten Abkommen zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

Artikel 5

(1) Die Kosten für die Beschaffung der Ausbildungsmittel gehen zu gleichen Lasten beider Vertragsparteien. Der auf jede Vertragspartei entfallende Anteil wird auf den Betrag von höchstens 50 Millionen Euro begrenzt.

(2) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Ausbildung ihres Personals, insbesondere im Hinblick auf die Nutzung der Ausbildungsmittel. Die Kosten der Bewirtschaftung der gemeinsam beschafften Ausbildungsmittel werden jährlich entsprechend der Nutzungsdauer durch die jeweilige Vertragspartei zwischen diesen aufgeteilt.

(3) Die Vertragsparteien entscheiden einvernehmlich über die Nutzung der gemeinsam beschafften Ausbildungsmittel.

Artikel 6

Die französische Vertragspartei befreit die im Rahmen der Zusammenarbeit von der deutschen Vertragspartei finanzierten Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen entsprechend den in Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem getroffenen Bestimmungen. Das anwendbare Verfahren sowie die Bedingungen und Grenzen dieser Befreiung werden durch die französische Vertragspartei festgelegt. Soweit eine Befreiung von der Mehrwertsteuer nach Satz 1 nicht möglich ist, wird die anfallende französische Mehrwertsteuer ausschließlich von der französischen Vertragspartei getragen.

Artikel 7

Im Falle der Beendigung oder Kündigung dieses Abkommens nach Artikel 9 Absatz 3 werden die Ermittlung und der Ausgleich des Restwertes der gemeinsam finanzierten baulichen Anlagen und Ausbildungsmittel in einem gesonderten Abkommen zwischen den Vertragsparteien geregelt. Eine Rückbauverpflichtung für nicht mehr benötigte bauliche Anlagen wird ausgeschlossen.

Artikel 8

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch Konsultationen oder Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Notifikation.

(2) Dieses Abkommen kann durch die Vertragsparteien jederzeit einvernehmlich schriftlich geändert werden. Für das Inkrafttreten der Änderungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Dieses Abkommen gilt unbefristet. Die Vertragsparteien können es jederzeit einvernehmlich schriftlich beenden. Es kann nach Ablauf von fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Kündigung bei der anderen Vertragspartei maßgeblich.

(4) Die Beendigung oder Kündigung dieses Abkommens entbindet die Vertragsparteien nicht von ihren während der Geltungsdauer entstandenen Verpflichtungen.

Geschehen zu Berlin am 10. April 2017 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ursula von der Leyen

Für die Regierung der Französischen Republik
Jean Le Drian

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Mission Essential, LLC“
(Nr. DOCPER-AS-126-02)**

Vom 21. September 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 23. Juni 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Mission Essential, LLC“ (Nr. DOCPER-AS-126-02) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 23. Juni 2020

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 21. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 23. Juni 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 49 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. Juni 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Mission Essential, LLC (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-126-02 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt im Rahmen des Beratungs- und Unterstützungsvertrags (Advisory and Assistance Services, A&AS) umfangreiche technische und analytische Dienstleistungen für die Luftstreitkräfte der Vereinigten Staaten in Europa und Afrika. Die Dienstleistungen umfassen Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen militärischer Zusammenarbeit, Unterstützung und Verbesserung von Strategieentwicklung, Entscheidungsfindung, Management und Verwaltung, Programm- beziehungsweise Projektmanagement und -verwaltung sowie Unterstützung bei Verbesserungen im Betrieb von Systemen wie Kommunikations- und IT-Systemen. Die Arbeitsleistung kann in Form von Informationen, Beratung, Erarbeitung von Alternativen, Analysen, Beurteilungen, Empfehlungen, Schulungen und Hilfestellung für das Unterstützungspersonal im Arbeitsalltag erbracht werden. Die im Rahmen dieses Vertrags beschäftigten Vertragsarbeitnehmer steuern weder die Einsatzplanung noch die Ausführung von Plänen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Military Planner“ (Anhang I Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Process Analyst“ (Anhang II Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Force Protection Analyst“ (Anhang II Nummer 3 der Rahmenvereinbarung), „Military Analyst“ (Anhang II Nummer 4 der Rahmenvereinbarung), „Simulation Analyst“ (Anhang II Nummer 5 der Rahmenvereinbarung), „Functional Analyst“ (Anhang II Nummer 6 der Rahmenvereinbarung), „Political Military Advisor/Facilitator“ (Anhang III Nummer 1 der Rahmenvereinbarung), „Arms Control Advisor“ (Anhang III Nummer 2 der Rahmenvereinbarung), „Training Specialist“ (Anhang IV Nummer 1 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 5. November 2019 bis 12. September 2026 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigefügt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 49 vom 23. Juni 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 23. Juni 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern
und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption**

Vom 22. September 2020

Das Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034, 1035) ist nach seinem Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a für

Kongo am 1. April 2020
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. August 2019 (BGBl. II S. 795).

Berlin, den 22. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Haager Übereinkommens zur
Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden
von der Legalisation**

Vom 22. September 2020

Das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) ist nach seinem Artikel 12 Absatz 3 für

Palau
in Kraft getreten. am 23. Juni 2020

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 17. Juli 2020 (BGBl. II S. 687).

Berlin, den 22. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“
(Nr. DOCPER-AS-39-45)**

Vom 25. September 2020

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 31. August 2020 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Booz Allen Hamilton, Inc.“ (Nr. DOCPER-AS-39-45) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkraftretensklausel

am 31. August 2020
in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 25. September 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

Auswärtiges Amt

Berlin, 31. August 2020

Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, den Eingang der Verbalnote Nummer 218 der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika vom 31. August 2020 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet analytischer Tätigkeiten für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten beauftragt sind (Rahmenvereinbarung), bewirkt durch den Notenwechsel vom 29. Juni 2001, in der jeweils geltenden Fassung Folgendes mitzuteilen:

Zur Erbringung von Dienstleistungen für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Booz Allen Hamilton, Inc. (Auftragnehmer) einen Vertrag über die Erbringung von analytischen Dienstleistungen auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-AS-39-45 (Vertrag) geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Auftragnehmer zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS) gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika bestätigt hiermit, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Auftragnehmer den beigefügten Vertrag über die Erbringung folgender Dienstleistungen geschlossen haben:

Der Auftragnehmer erbringt hochentwickelte technische Fertigkeiten zur Informationsgewinnung und Fachkenntnisse im Zusammenhang mit Truppenschutz, Terrorbekämpfung und Spionageabwehr zur Unterstützung von Einsätzen des Europäischen Kommandos der Streitkräfte der Vereinigten Staaten (USEUCOM), des Afrikanischen Kommandos der Streitkräfte der Vereinigten Staaten (USAFRICOM) und der NATO. Die im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen sollen Schwachstellen reduzieren und die Überlebensfähigkeit der US-Streitkräfte verbessern.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verlangt, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers vor Aufnahme ihrer Arbeit an dieser Aufgabe Schulungen und Zertifizierungen durchlaufen. Der Schwerpunkt dieser Schulungen hat darin zu liegen, den Beschäftigten des Auftragnehmers die Tatsache bewusst zu machen und sie genau darin zu unterweisen, dass der autorisierte Arbeitsbereich für diese Aufgabe lediglich solche Tätigkeiten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umfassen darf, die unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt werden können. Der Auftragnehmer ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass seine Beschäftigten deutsches Recht einhalten. Zu diesem Zweck hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika folgende Schritte zu unternehmen:

- 1.) Sie verlangt von dem Auftragnehmer eine Bestätigung, dass alle Beschäftigten des Auftragnehmers die erforderlichen Schulungen und Zertifizierungen vollständig durchlaufen;
- 2.) sie stellt sicher, dass der Auftragnehmer und alle seine Beschäftigten den Tätigkeitsbereich und dessen Grenzen nach dem Vertrag kennen und ihnen bewusst ist, dass Verstöße gegen deutsches Recht dazu führen können, dass der Auftragnehmer und seine Beschäftigten vorbehaltlich einer Notifikation und eines ordnungsgemäßen Verfahrens ihre Rechtsstellung nach dem NATO-Truppenstatut und alle damit verbundenen Vorrechte verlieren;
- 3.) sie verlangt unverzügliche Berichte an die Vertreter der Truppen der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland über jegliches Verhalten, das eine Missachtung deutschen Rechts darstellt, und
- 4.) sie verlangt einen monatlichen Bericht durch die Beschäftigten des Auftragnehmers und das Programm-Management-Personal, um zu bescheinigen, dass alle im Berichtszeitraum durchgeführten Tätigkeiten unter Einhaltung deutschen Rechts durchgeführt wurden.

Der Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit beziehungsweise die folgenden Tätigkeiten: „Intelligence Analyst“ (Anhang II Nummer 2 der Rahmenvereinbarung) und „Program/Project Manager“ (Anhang V Nummer 1 der Rahmenvereinbarung).

2. Unter Bezugnahme auf die Rahmenvereinbarung und nach den darin vereinbarten Rahmenbedingungen, vor allem Nummer 4, werden dem Auftragnehmer die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des ZA-NTS gewährt.
3. Der Auftragnehmer wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten tätig.
4. Nach Maßgabe der unter Nummer 6 der Rahmenvereinbarung genannten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des ZA-NTS, werden Beschäftigten des Auftragnehmers, deren Tätigkeit beziehungsweise Tätigkeiten unter Nummer 1 genannt sind, wenn sie ausschließlich für diesen Auftragnehmer tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika solche Befreiungen und Vergünstigungen beschränken.
5. Für die Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung.
6. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika erklärt hiermit, dass bei der Durchführung des Vertrags über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht eingehalten wird. Ferner trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, seine Unterauftragnehmer und ihre Beschäftigten bei der Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen das deutsche Recht einhalten.
7. Diese Vereinbarung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem der Vertrag ausläuft, sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nicht mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags einen Vorschlag zur weiteren Gewährung der Befreiungen und Vergünstigungen in Form eines Entwurfs einer einleitenden Note erhält. In Ausnahmefällen kann die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Einreichung des Entwurfs der einleitenden Note noch nach dieser Frist, jedoch vor Ablauf des Vertrags, annehmen. Erhält die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den Vorschlag mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Vertrags oder nimmt sie den nach diesem Datum erhaltenen Entwurf der einleitenden Note an, so genießen die Beschäftigten weiterhin bis zum Austausch der Noten oder bis zur endgültigen Entscheidung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, keine Noten zu dem Vertrag auszutauschen, die nach dieser Vereinbarung gewährten Befreiungen und Vergünstigungen, jedoch nicht länger als zwei Monate. Eine Zusammenfassung des Vertrags mit einer Laufzeit vom 7. April 2017 bis 30. September 2021 (Memorandum for Record) ist dieser Verbalnote beigelegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika stellt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland eine einfache Kopie des Vertrags zur Verfügung. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika teilt der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
8. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung oder der vorliegenden Vereinbarung handelt, kann eine Vertragspartei der vorliegenden Vereinbarung diese jederzeit nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die vorliegende Vereinbarung tritt drei Monate nach Eingang der Notifikation bei der anderen Vertragspartei außer Kraft.
9. Der englische und deutsche Wortlaut dieser Vereinbarung ist gleichermaßen verbindlich.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 9 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des ZA-NTS bilden, die am 31. August 2020 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nummer 218 vom 31. August 2020 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (ZA-NTS), die am 31. August 2020 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens zur Errichtung
der Internationalen EU-LAK-Stiftung**

Vom 23. Oktober 2020

I.

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zu dem Übereinkommen vom 25. Oktober 2016 zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung (BGBl. 2017 II S. 1066, 1067) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 25 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland

am 17. Mai 2019

in Kraft getreten ist.

Die deutsche Ratifikationsurkunde ist am 26. Oktober 2017 beim Generalsekretär des Rates der Europäischen Union hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgende Erklärung abgegeben:

(Höflichkeitsübersetzung)

„Die Bundesrepublik Deutschland macht darauf aufmerksam, dass in dem nach Artikel 20 Absatz 2 des Übereinkommens abzuschließenden Sitzabkommen keine steuerlichen Vorrechte eingeräumt werden können, die über die in Artikel 20 Absätze 5 und 6 des Übereinkommens zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung festgelegten Vergünstigungen hinausgehen.“

„The Federal Republic of Germany would like to draw attention to the fact that no taxation privileges above and beyond those set out in Article 20, paragraphs 5 and 6, of the Agreement establishing the EU-LAC International Foundation can be granted in the Headquarters Agreement to be concluded pursuant to Article 20, paragraph 2, of the Agreement.“

II.

Das Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung ist für folgende Staaten und Organisationen ebenfalls am 17. Mai 2019 in Kraft getreten:

Belgien*

nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 20 Absatz 5 und 6 des Übereinkommens

Belize

Bolivien, Plurinationaler Staat

Dominica

Dominikanische Republik

Ecuador

El Salvador

Estland

Europäische Union

Finnland

Frankreich*

nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 21 des Übereinkommens

Grenada

Kroatien

Kuba

Lettland

Litauen

Luxemburg
Mexiko
Nicaragua
Panama
Paraguay
Polen
Portugal*
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 21 des Übereinkommens
Schweden
Slowenien
Spanien
St. Kitts und Nevis
Ungarn.

III.

Das Übereinkommen zur Errichtung der Internationalen EU-LAK-Stiftung ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Antigua und Barbuda	am	4. April 2020
Jamaika	am	2. April 2020
Malta	am	14. August 2020
Niederlande	am	14. Juli 2019
Österreich	am	21. August 2020
Peru*	am	18. August 2019
nach Maßgabe einer Erklärung zu Artikel 20 Absatz 4 und 5 des Übereinkommens		
St. Lucia	am	11. Januar 2020
Uruguay	am	20. Dezember 2019
Zypern	am	20. Oktober 2019.

Eventuelle Beitrittsprotokolle zu und sprachliche Berichtigungen von diesem Abkommen ebenso wie die aktuellen Vertragsparteien werden auf der Webseite des Rates der Europäischen Union unter <http://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/> veröffentlicht. Sie werden im Bundesgesetzblatt Teil II in der Regel nicht bekannt gemacht.

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Rates der Europäischen Union unter <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/treaties-agreements/> einsehbar.

Berlin, den 23. Oktober 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 1998 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 23. Oktober 2020

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Ägypten am 9. Dezember 2020
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. September 2020 (BGBl. II S. 745).

Berlin, den 23. Oktober 2020

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Joachim Bertele